

01.07.92

Wo - Fz

22 Seiten

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 100. Sitzung am 26. Juni 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (19. Ausschuß)
- Drucksachen 12/2920, 12/2941 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Wohngeldsondergesetzes
- Drucksache 12/2601 -**

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung
angenommen:

Fristablauf: 22.07.92

Erster Durchgang: Drs. 773/91

**Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes
und des Wohngeldgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Wohngeldsondergesetzes**

Das Wohngeldsondergesetz vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1994 zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens auf einen vor dem 1. Februar 1994 gestellten Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser gewährt."

2. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung "Anlagen 1 bis 10" durch das Wort "Anlagen" ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Mietzuschuß" die Worte "für den von ihm genutzten Wohnraum" eingefügt.

4. In § 6 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

"Als Belastung sind auch wiederkehrende Leistungen für die Nutzung des Grundstückes zu berücksichtigen, das nicht im Eigentum des für einen Lastenzuschuß Antragberechtigten (§ 3 Abs. 2 und 3) steht."

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Miete oder Belastung bleibt insoweit außer Betracht

1. als sie auf Wohnraum entfällt, der

- a) ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird;
- b) einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Wohnraum entfallende anteilige Miete oder Belastung, wird das Entgelt in voller Höhe abgesetzt. Auf das Entgelt ist § 5 Abs. 2 entsprechend anzuwenden;

2. als ihr Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung gegenüberstehen."

6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Begriff des Jahreseinkommens

Zum Jahreseinkommen rechnen:

1. Einkünfte aus

- a) Land- und Forstwirtschaft,
- b) Gewerbebetrieb,
- c) selbständiger Arbeit,
- d) Kapitalvermögen,
- e) Vermietung und Verpachtung;

2. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Versorgungsbezüge entsprechend Anlage 6;

3. Arbeitslosen-, Unterhalts- und Übergangsgeld sowie die in der Anlage 7 aufgeführten Einnahmen;

4. Renten und Bezüge entsprechend Anlage 8, mit Ausnahme der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz;

5. von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Dritten empfangener laufender Unterhalt und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Soweit die Höhe der in § 9 Nr. 1 Buchstaben a bis c genannten Einkünfte weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden kann, ist hierfür ein Betrag von 12.000 Deutsche Mark anzusetzen."

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Abgezogen wird ein Betrag in Höhe von

1. 6,5 vom Hundert von

a) Einkünften im Sinne des § 9 Nr. 1 und

b) Einnahmen im Sinne des § 9 Nr. 3 bis 5 sowie im Sinne des Absatzes 2,

2. 25 vom Hundert von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 9 Nr. 2)."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt.

"(5) Von dem nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Betrag sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (§ 11) und Freibeträge (§ 11 a) abzusetzen. Der danach verbleibende Betrag ist das Jahreseinkommen."

8. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

"§ 11 a

Freibeträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden abgesetzt von den Einnahmen eines

1. Antragberechtigten, der allein mit Kindern zusammen wohnt, für jedes Kind unter 12 Jahren, für das eine Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz oder im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, ein Freibetrag in Höhe von 1.200 Deutsche Mark, wenn der Antragberechtigte wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist,
2. Schwerbehinderten ein Freibetrag von 3.000 Deutsche Mark bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist.

(2) Erreichen die nach Anwendung der §§ 9 bis 11 und des Absatzes 1 Nr. 1 zu berücksichtigenden Einnahmen nicht den Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 2, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 9 bis 11 sowie des Absatzes 1 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen hat."

9. In § 12 werden der Punkt durch einen Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. soweit ein Antragberechtigter, der mit Personen, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, besser gestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushalts entsprechender Größe; das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet, wenn der Antragberechtigte und die Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen."

10. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Das Wohngeld wird für längstens zwölf Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum)."

11. In § 18 werden

- a) in Absatz 1 Satz 2 die Angabe "31. Januar 1993" durch die Angabe "31. Januar 1994" und
- b) in Absatz 2 Satz 4 die Angabe "31. Januar 1993" durch die Angabe "31. Januar 1994" ersetzt.

12. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

"

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzel- raum- heizung	Zentral- heizung	Fern- heizung
	Deutsche Mark		
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	1,00	1,80	2,50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	0,60	1,20	1,70
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994	0,30	0,60	0,90

"

- 13. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe "31. Dezember 1993" durch die Angabe "31. Dezember 1994" ersetzt.
- 14. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "zustehen" die Worte "oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden" eingefügt.
- 15. Nach § 26 werden folgende §§ 27 und 28 angefügt:

" § 27

Verlängerung der Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden

(1) Die Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum am 30. September 1992 endet, verlängert sich kraft Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992.

(2) Die Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum am 31. Oktober 1992 oder am 30. November 1992 endet, verlängert sich kraft Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992. Hierbei bemißt sich der Zuschlag für Wärme und Warmwasser für den Zeitraum vom 1. Oktober 1992 bis 31. Dezember 1992 nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in der ab 1. August 1992 geltenden Fassung dieser Vorschrift.

(3) Bei Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum am 31. Dezember 1992 oder später endet, bemißt sich kraft Gesetzes für den Zeitraum ab 1. Oktober 1992 der Zuschlag für Wärme und Warmwasser nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in der ab 1. August 1992 geltenden Fassung dieser Vorschrift.

§ 28

Vorschüsse

(1) Wohngeldempfängern, denen Wohngeld bis 31. Dezember 1992 bewilligt worden ist, und die im Zeitraum vom 1. November 1992 bis 31. Januar 1993 einen Antrag auf erneute Bewilligung von Wohngeld stellen, kann für die Monate Januar 1993 bis einschließlich März 1993 jeweils ein Vorschuß in Höhe des ihnen nach § 27 für den Monat Dezember 1992 bewilligten Wohngeldes gewährt werden.

(2) Der Vorschuß ist auf das zustehende Wohngeld anzurechnen. Soweit er dieses Wohngeld übersteigt oder eine Leistung nicht zusteht, ist der Vorschuß vom Antragberechtigten nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 und Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten."

16. In der Anlage 1 wird

a) die letzte Spalte durch folgende Spalten ersetzt:

"

480 bis 520	520 und mehr
425	460
394	427
363	394
331	361
300	327
267	293
235	259
200	223
165	186
130	149
94	111
57	72
20	33

3)

"

b) folgende Anmerkung 3 angebracht:

"3) Die Spalte "520 und mehr" ist anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100.000 und mehr Einwohnern."

17. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeile ergänzt:

"2100 bis 2200"

b) Die letzte Spalte wird durch folgende Spalten ersetzt:

"

600 bis 640	640 und mehr	3)
501	534	
472	504	
443	474	
414	444	
385	414	
356	383	
326	353	
297	322	
268	291	
237	260	
205	226	
173	193	
140	159	
107	125	
74	90	
40	55	
	20	

"

c) Folgende Anmerkung 3 wird angebracht:

"3) Die Spalte "640 und mehr" ist anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100.000 und mehr Einwohnern."

18. In der Anlage 3 wird

a) die letzte Spalte durch folgende Spalten ersetzt:

"

720 bis 760	760 und mehr ³⁾
580	613
549	581
519	550
491	521
463	492
434	462
406	433
377	403
349	373
320	344
292	314
263	284
234	254
204	223
175	193
146	163
116	132
87	101
57	71
28	40

"

b) Folgende Anmerkung 3 wird angebracht:

"3) Die Spalte "760 und mehr" ist anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100.000 und mehr Einwohnern."

19. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeile ergänzt:

"3500 - 3600"

b) Die letzte Spalte wird durch folgende Spalten ersetzt:

"

840 bis 880	880 bis 920 ³⁾	920 und mehr ³⁾
725	760	795
697	732	766
669	702	735
644	676	708
618	650	681
593	624	654
568	598	627
543	571	600
517	545	573
492	519	546
467	493	519
441	467	492
416	441	465
391	414	438
365	388	411
340	362	384
315	336	356
289	309	329
264	283	302
238	257	275
213	230	248
187	204	220
162	177	193
136	151	166
111	124	138
85	98	111
59	72	84
34	45	56
	19	29

"

c) Folgende Anmerkung 3 wird angebracht:

"3) Die Spalten "880 bis 920" sowie "920 und mehr" sind anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100.000 und mehr Einwohnern."

20. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

aa) die Vorspalte um folgende Zeile ergänzt:

"4000 - 4100"

bb) die vorletzte und die letzte Spalte durch folgende Spalten ersetzt:

"

960 bis 1000	1000 bis 1040 ³⁾	1040 und mehr ³⁾	Steig- erungs- betrag
795	812	846	34
769	785	819	34
743	759	792	33
718	734	765	31
692	708	739	31
667	682	712	30
641	656	685	29
616	630	658	28
590	604	632	28
564	578	605	27
539	552	578	26
513	526	551	25
488	500	525	25
462	474	498	24
437	448	471	23
411	422	444	22
385	396	417	21
360	370	391	21
334	344	364	20
308	318	337	19
283	292	310	18
257	266	283	17
231	240	256	16
206	214	229	15
180	188	203	15
154	162	176	14
129	135	149	14
103	109	122	13
77	83	95	12
52	57	68	11
26	31	41	10
		14	10

"

cc) folgende Anmerkung 3 angebracht:

"3) Die Spalten "1.000 bis 1.040" und "1.040 und mehr" sind anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100.000 und mehr Einwohnern."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Bei Wohnkosten von mehr als 1.080 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 40 Deutsche Mark, höchstens jedoch 120 Deutsche Mark für das sechste und jedes weitere Familienmitglied, der Wert der vorletzten Spalte um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht. Sind nach Anmerkung 3 die Spalten "1.000 bis 1.040" und "1.040 und mehr" nicht anzuwenden, findet Satz 1 bei Wohnkosten von mehr als 1.000 Deutsche Mark Anwendung, wobei sich der Wert der Spalte "960 bis 1.000" um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht."

bb) In Nummer 3 werden die Zahl "4000" durch die Zahl "4100" ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt:

"Sind nach Anmerkung 3 die Spalten "1.000 bis 1.040" und "1.040 und mehr" nicht anzuwenden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Zahl "4.100" durch die Zahl "4.000" ersetzt wird."

21. Nach der Anlage 5 werden folgende Anlagen 6 bis 8 angefügt:

"Anlage 6
(zu § 9 Nr. 2)

1. Abfindung
2. Anwärterbezüge
3. Ausbildungsvergütung
4. Besoldung (Gehalt, Lohn, Vergütung)
5. Betriebsrente
6. Gratifikationen
7. Provisionen
8. Ruhe- und Unfallruhegehalt sowie Ruhegeld
9. Tantiemen
10. Trennungsgeld
11. Urlaubsgeld
12. Versorgungsbezüge
13. Waisengeld
14. Wartegeld
15. Weihnachtsgeld
16. Witwengeld

Anlage 7

(zu § 9 Nr. 3)

1. Altersübergangsgeld
2. Arbeitslosenhilfe
3. Eingliederungsgeld
4. Konkursausfallgeld
5. Krankengeld
6. Kurzarbeitergeld
7. Mütterunterstützung oder Mutterschaftsgeld, soweit sie das Erziehungsgeld übersteigen
8. Schlechtwettergeld
9. Überbrückungsgeld
10. Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
11. Verletztengeld
12. Versorgungskrankengeld
13. Vorruhestandsgeld

Anlage 8

(zu § 9 Nr. 4)

1. Altersgeld aus der Altershilfe für Landwirte
2. Altersrente
3. Ausgleichsrente
4. Bergmannsrente
5. Berufsschadensausgleich
6. Berufsständische Versorgungsrente wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit
7. Berufsunfähigkeitsrente
8. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten
9. Elternrente
10. Erwerbsunfähigkeitsrente
11. Erziehungsrente
12. Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente)
13. Knappschaftsausgleichsleistung
14. Knappschaftsrente
15. Landabgaberente der Altershilfe für Landwirte
16. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen
17. Verletztenrente
18. Zusatzleistungen, Zusatzrenten oder Zusatzversorgung aufgrund Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder durch alle Arten von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen"

Artikel 2 Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297, 334), mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden
 - a) die Worte "(Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 - BGBl. I S. 1250)" gestrichen und
 - b) die Worte "wenn § 18 anzuwenden ist" durch die Worte "wenn oder soweit § 18 anzuwenden ist" ersetzt.
2. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird der zweite Satz gestrichen.
3. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "zustehen" die Worte "oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden" eingefügt.
4. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe "1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994" durch die Angabe "1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995" ersetzt.

- cc) Die Tabelle in Nummer 3 Satz 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 3) wird wie folgt gefaßt:

"

Zeitraum	Vomhundertsatz
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	35
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995	25

"

- dd) In Nummer 4

- Buchstabe a wird die Angabe "1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994" durch die Angabe "1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995" ersetzt,
- Buchstabe b wird die Angabe "bis 31. Dezember 1994" durch die Angabe "bis 31. Dezember 1995" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und wie folgt gefaßt:

"2. die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 sowie der vorstehenden Nummer 1 mit der zugehörigen Rechtsverordnung aufzuheben, sobald in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Mieten mit denen im übrigen Bundesgebiet vergleichbar sind."

- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.

- dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 mit der Maßgabe, daß die Verweisung auf "Nummer 5" durch die Verweisung auf "Nummer 3" ersetzt wird.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

"

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzel- raum- heizung	Zentral- heizung	Fern- heizung
	Deutsche Mark		
1. Februar 1994 bis 30. September 1994	0,60	1,20	1,70
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995	0,30	0,60	0,90

"

d) In Absatz 5 wird die Angabe "1. Februar 1993 bis zum 30. Juni 1995" durch die Angabe "1. Februar 1994 bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

Artikel 3

Neufassung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Wohngeldsondergesetzes sowie des Wohngeldgesetzes ohne die Anlagen 1 bis 8 in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 1992 in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 bis 8, 16 bis 21 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

01.07.92

Wo - Fz**Beschluß****des Deutschen Bundestages**

zum

Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 100. Sitzung am 26. Juni 1992 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes - Drucksachen 12/2601, 12/2920, 12/2941 - die nachfolgende EntschlieBung in Drucksache 12/2920 - Nummer II der BeschluBempfehlung - angenommen:

1. Der Deutsche Bundestag verabschiedet Verbesserungen des Wohngeldsondergesetzes in der Erwartung, daB Bundesregierung und Bundesrat einer zum 1. Januar 1993 wirksam werden- den 2. Grundmietenanhebung zustimmen. Durch diese Anhebung sollen - unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung - die Voraussetzungen für dringend notwendige Investitio- nen zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern verbessert werden. Damit soll nicht zu- letzt den Interessen der Mieter an einem ausreichenden und guten Wohnungsangebot Rechnung getragen werden.
2. Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes soll gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der nächsten Mietenanhe- bung im Jahr 1993 für einen wirkungsvollen sozialen Aus- gleich gesorgt werden. Der Deutsche Bundestag stimmt des- halb nicht nur einer Verlängerung bereits geltender Sonder- regelungen beim Wohngeld für die neuen Länder, sondern auch Verbesserungen der Wohngeldleistungen insbesondere durch Freibeträge für Alleinerziehende und Schwerbehinderte zu. Für die Berücksichtigung der ab 1. Januar 1993 inkrafttre- tenden Rechtsänderungen erhält die Wohngeldverwaltung eine ausreichende Vorlaufzeit.

3. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die von der Bundesregierung vorgesehenen Mietanpassungsmaßnahmen, an denen sich die Beschlüsse zur Wohngeldgewährung orientieren, im Einklang mit den Bestimmungen des Einigungsvertrages stehen. Er fordert Bundesregierung und Bundesländer auf, sich der gemeinsamen Verantwortung für die schrittweise Überführung der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern in eine soziale Wohnungsmarktwirtschaft auch weiterhin zu stellen.

10.07.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des
Wohngeldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Durch diesen Beschluß ist der vom Bundesrat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes eingebrachte

Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes
und des Wohngeldgesetzes
- Drucksache 182/92 (Beschluß) -

gegenstandslos geworden.